



# Stadt Voerde (Niederrhein)

## Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 13 vom 22.03.2011

2. Jahrgang

Auflage: 80

### Inhaltsverzeichnis:

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 1. | Umlegung U 11/09 – „Nördlich der Landwehr“   | 1 - 2 |
|    | Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses   |       |
| 2. | 2. Satzung vom 18.03.2011 zur 3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 31.10.2001                                       | 2 - 3 |
| 3. | 3. Änderungsverordnung vom 17.03.2011 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14. März 2007 | 3 - 4 |

### **1. Umlegung U 11/09 – „Nördlich der Landwehr“**

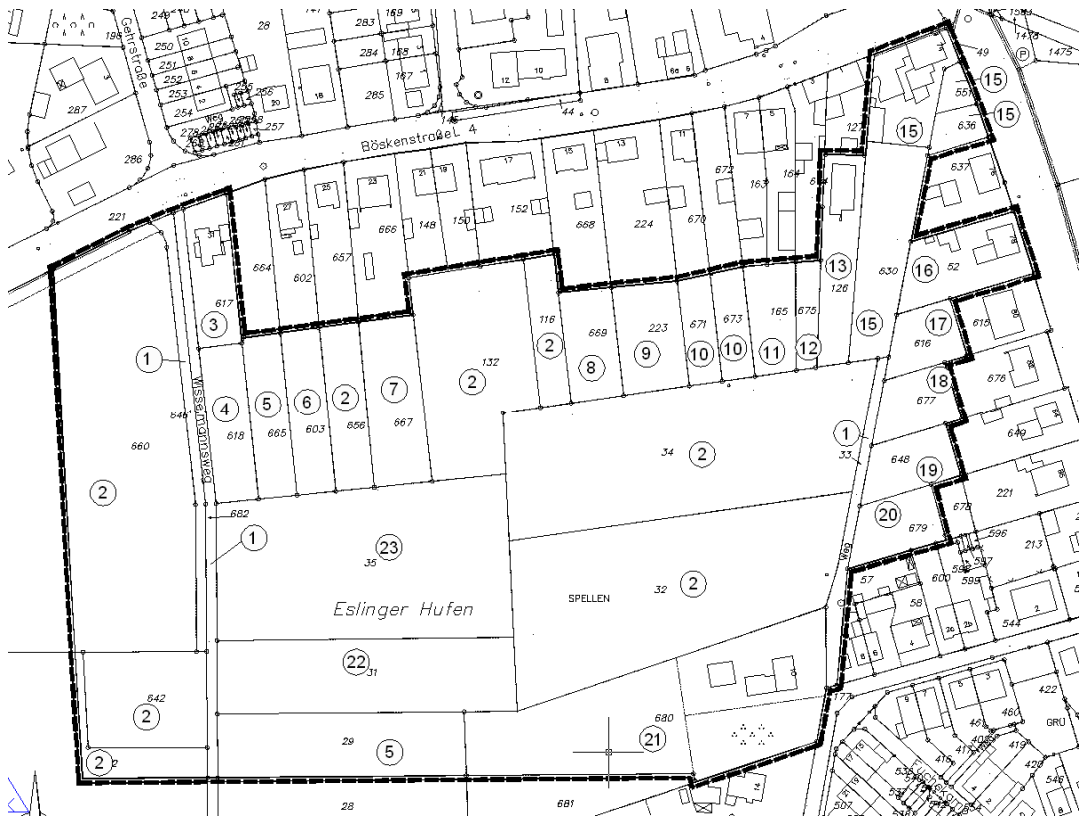
#### **Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses**

Nach § 53 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB vom 23.9.2004, BGBl. I S. 2414 in der zzt. gültigen Fassung) werden die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis der Umlegung U 11/09 "Nördlich der Landwehr" in der Zeit vom 05.04.2011 bis einschließlich 05.05.2011 bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Voerde - Geschäftsstelle -, 2. Etage, Zimmer 228, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, innerhalb der Dienstzeiten, montags bis donnerstags von 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, freitags von 8.30 – 12.00 Uhr, öffentlich ausgelegt. Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können während dieser Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Berichtigungen beantragen. Die Einsicht in die Lasten und Beschränkungen nach Abteilung II des Grundbuches ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. In der Bestandskarte sind die Grundstücke des Umlegungsgebietes in ihrer bisherigen Lage und Form sowie die auf ihnen befindlichen Gebäude ausgewiesen. Die Eigentümer werden durch Ordnungsnummern bezeichnet.

Das dazugehörige Bestandsverzeichnis führt für jedes Grundstück auf:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart der Grundstücke unter Angabe von Straße und Hausnummer sowie
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Die Bestandskarte mit der Darstellung der Gebietsgrenze ist nachstehend abgedruckt.



Voerde, den 10.03.2011

Umlegungsausschuss  
der Stadt Voerde  
Der Vorsitzende

gez. Fellmeth  
(L.S.)

**2. Satzung vom 18.03.2011 zur 3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 31.10.2001**  
**Präambel**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff./SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde am 15.03.2011 die folgende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Der Gebührentarif Tarif-Nr. 1 lautet wie folgt:

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Vervielfältigungen und Auszüge</b>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,60 0,40
b)	DIN A 3 für jede Seite	0,85
c)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	

Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten 8,00

Der Gebührentarif Tarif-Nr. 4 lautet wie folgt:

4. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)

je angefangene halbe Stunde 25,00

Der Gebührentarif Tarif-Nr. 12 lautet wie folgt:

- 12. Plots und Großformatausdrucke**
- a) DIN A 2 10,50
  - b) DIN A 1 12,50
  - c) DIN A 0 14,50
- Die Preise beinhalten Zuschneiden und Falten.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 18.03.2011

Spitzer

Bürgermeister

### **3. 3. Änderungsverordnung vom 17.03.2011 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14.März 2007**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S 516/SGV.NRW. 7113) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW.S. 528/SGV.NRW.2060), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. April 2005 (GV.NRW.S.274) wird von der Stadt Voerde (Niederrhein) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 21.02.2011 folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:**

Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Kurierweg (dazu gehören: Die Straßen Kurierweg und Am Franzosenfriedhof) dürfen jeweils in der Zeit von 12 – 17 Uhr wie folgt geöffnet sein:

- 2011 am 2. Sonntag im April (10.04.),
- 2014 am 4. Sonntag im April (27.04.),
- 2017 am 4. Sonntag im April (23.04.).

In den Jahren 2012, 2013, 2015 und 2016 dürfen die Verkaufsstellen an jedem 3. Sonntag im April in der Zeit von 12 – 17 Uhr geöffnet sein.

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 17.03.2011

Spitzer

Bürgermeister